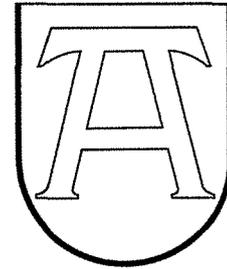


Amtsblatt

Stadt Marsberg



49. Jahrgang

Herausgegeben am 08.12.2023

Nummer: 19

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

77.	Bekanntmachung - Umlegungsausschuss der Stadt Marsberg <u>hier:</u> Umlegungsverfahren „Bohm – Änderung Ord.-Nr. 20“ in Bredelar	215
78.	6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 01.12.2023	216
79.	18. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 01.12.2023	220
80.	Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 01.12.2023	221
81.	Bekanntmachung der Satzung über die Festsetzung der Steuer- sätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 01.12.2023	226
82.	Kraftloserklärung einer Sparurkunde	228
83.	Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweck- verbandes Naturpark Diemelsee am 13. Dezember 2023	229

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird im
Rathaus ausgelegt.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss der Stadt Marsberg

Umlegungsverfahren „Bohm - Änderung Ord.-Nr. 20“ in Bredelar

Die vom Umlegungsausschuss am 06.06.2023 gemäß § 73 BauGB gefasste Änderung des Umlegungsplanes im o.g. Verfahren für die Flurstücke Gemarkung Bredelar Flur 10 Nrn. 854 bis 857 ist am 18.10.2023 unanfechtbar geworden.

Mit der Bekanntmachung nach § 71 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wird der bisherige Rechtszustand durch den in dem Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

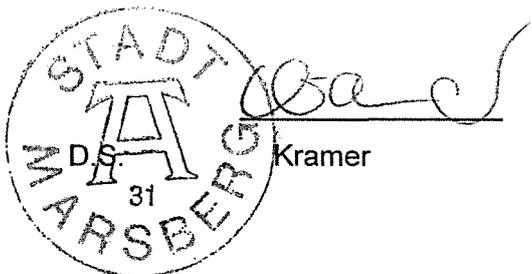
Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zuge-
teilten Grundstücke inkl. der Bildung der neuen Grenzen ein.

Der Umlegungsausschuss veranlasst die Berichtigung des Grundbuches und des Liegen-
schaftskatasters bei den zuständigen Behörden.

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser
Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag ist beim
Umlegungsausschuss der Stadt Marsberg, Geschäftsstelle, Kreishaus Brilon, Am Rothaar-
steig 1, 59929 Brilon, Zimmer 620, einzureichen. Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss,
gegen den er sich richtet, bezeichnen. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss ange-
fochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen
und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Über den Antrag ent-
scheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – Arnberg. Wird die Frist durch das
Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschul-
den dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Marsberg, den 20.11. 2023

Die Vorsitzende



**6. Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die
Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und
Obdachlose vom 27.11.2017
vom 01.12.2023**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 ff, SGV. NRW 2023), in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung vom 30.11.2023 die 6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 vom 01.12.2023 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Der aktuelle Bestand der zur Verfügung stehenden Unterkünfte ergibt sich aus der Bestandsliste der zugehörigen Objekte (Stand Januar 2024).

§ 2

§ 4 Abs. 2 der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose vom 27.11.2017 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat **11,15 EURO**. Dieser Betrag errechnet sich aus den Gesamtkosten der Unterkünfte dividiert durch die gesamte Nutzfläche. Dabei wird der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Betrag je qm Nutzfläche und Kalendermonat multipliziert mit dem Anteil der Nutzfläche pro Person in Höhe von **19,27 qm**.

Die Benutzungsgebühr für die in § 2 genannten Unterkünfte beträgt monatlich **215,00 €**.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 01.12.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder

Bestandsliste der zugehörigen Objekte

Angemietet Wohnungen

Bombergweg 27 a App 01
Bombergweg 27 a App 04
Bombergweg 27 a App 10
Bombergweg 27 a App 12
Bomberweg 27 a App. 17
Bomberweg 27 a App 20
Bredelarer Str. 33 Haus 105
Brunnenstraße 11- EG
Brunnenstraße 11-OG
Hauptstraße 19
In der Schelle 8
Nikolaistraße 22
Kötterhagen 2
Paulinenstr. 24
Paulinenstraße 16 Whg. 1
Paulinenstraße 16 Whg. 2
Paulinenstraße 16 Whg. 3
Sauerlandstraße 87 a
Am Oesterholz 2
Zu den Brodwiesen 5
Bahnhofstraße 11 Whg 2
Bahnhofstraße 11 Whg 3
Am Alten Schulhaus 10
Am Buchholz 16
Marsberger Straße 13
Bombergweg 27 a App 18
Bombergweg 27 a App 26
Dalheimer Straße 8
Eggeweg 8
Heidenbergstraße 18
Heidenbergstraße 30
Jittenberg 22
Kampstraße 9
Kasseler Straße 56
Kötterhagen 1
Mönchstraße 36 a
Orpestraße 7
Zur Langen Grund 1
Paulinenstraße 9
Kapuzinerweg 4a
Schindergraben 9
Bahnhofstraße 11
Bahnhofstraße 16
Auf der Höhe 21
Kaiser-Karl-Platz
Am Bruch 42

Anlage zur 6. Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Marsberg über die
Einrichtung und den Betrieb von Unterkünften für Flüchtlinge und Obdachlose, Stand Januar 2024

Andreasplatz 15
Sauerlandstraße 97

Städtische Gemeinschaftsunterkünfte

Fürstenberger Str. 28
Grabenstraße 3
Franziskusstraße 3
Diemelseestraße 1

Flüchtlingsunterkunft

Rennuferstraße 2

18. Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg vom 15.12.1981 vom 01.12.2023

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4, 6, bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserversorgungssatzung- der Stadt Marsberg vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2014, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 30.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Marsberg, vom 15.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.11.2021, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt gerundet 1,50 €/m³ (1,40 €/m³ + 7 % MWSt.).
- b) Die Verbrauchsgebühr beträgt für die Stadt/die Stadtwerke gerundet 1,35 €/m³ (1,26 €/m³ + 7 % MWSt.).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 01.12.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder

G e b ü h r e n s a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 01.12.2023

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in der derzeit gültigen Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 45, S. 145 vom 29.11.2019), hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 30.11.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfalleinsammlung, der Abfallbeseitigung und der Abfallwirtschaft erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren nach den §§ 4 und 6 KAG.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Dem Grundstückseigentümer stehen Erbbauberechtigte oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümergeinschaft gleich.
- (2) Jeder Eigentumswechsel ist binnen 2 Wochen der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der alte und der neue Schuldner von dem auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendervierteljahr an gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren.
- (3) Mehrere Gebührens Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Abfallbeseitigungsgebühr wird als grundstücksbezogene Benutzungsgebühr erhoben. Sie ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den auf ein Grundstück anzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW). Einwohnergleichwerte berechnen sich wie folgt:
- | | |
|---|----------------|
| a) 1 Einwohner = | 1 EGW |
| b) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen
1 Bett (Sollstärke) = | 2 EGW |
| c) Schulen und Kindergärten je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = | 1 EGW |
| d) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte = | 1 EGW |
| e) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = | 3 EGW |
| f) Selbständige Handelsvertreter, Versicherungsvertreter und Betriebe der Personenbeförderung
je 1 Beschäftigter = | 1 EGW |
| g) Gaststätten und Hotels je 1 Beschäftigter = | 4 EGW |
| h) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten =
für jeden weiteren Beschäftigten = | 2 EGW
4 EGW |
| i) Jugendherbergen mit 10 Betten = | 1 EGW |
| j) Kasernen und militärische Einrichtungen je 3 Soldaten und Beschäftigte = | 2 EGW |
| k) Lebensmitteleinzelhandel je Beschäftigter = | 4 EGW |
| l) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung je Beschäftigter = | 6 EGW |
| m) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe je 2 Beschäftigte = | 3 EGW |
| n) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt. | |

- o) für Ferien- und Wochenendhäuser, unbewohnte Häuser und zusätzlich aufgestellte Abfallbehälter werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt; dabei gilt:

für 80 l Abfallbehälter grau	=	0,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter grau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter blau	=	0,75 EGW
für 240 l Abfallbehälter blau	=	1,50 EGW
für 120 l Abfallbehälter grün	=	1,50 EGW
für 240 l Abfallbehälter grün	=	3,00 EGW.

Beschäftigte im Sinne von d) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

Bei der Veranlagung nach Buchstabe a) bleiben auf Antrag durch den Steuerpflichtigen das vierte und weitere Kind (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt. Ebenfalls auf Antrag erfolgt bei einem Haushaltseinkommen bis 15.000 € (zu versteuerndes Einkommen) eine Befreiung von der Abfallgebühr ab dem 3. Kind. Die Befreiung erfolgt zum ersten Tag des Folgemonats nach Antragstellung. Die Antragstellung ist erst nach Eintritt des Grundes der Befreiung möglich und kann bis zu drei Monaten rückwirkend beantragt werden.

Studenten und Personen, welche den Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbare Dienste ableisten, bleiben auf Antrag unter Vorlage des Immatrikulationsscheines bzw. einer Bescheinigung der zuständigen Behörde bei der Veranlagung unberücksichtigt.

Auf Antrag kann bei der Veranlagung nach Buchstabe a) von den tatsächlichen Einwohnergleichwerten abgewichen werden, sofern aufgrund einer Befreiung nach § 9 Abs. 2 oder eines geringeren Gefäßvolumens im Sinne des § 11 Buchstabe a), erster und zweiter Spiegelstrich, der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erfolgt. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte wird entsprechend der Reduzierung des Behältervolumens vorgenommen.

Die Gebührenreduzierung bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von dem grünen Abfallbehälter nach § 9 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg beträgt je EGW 25,72 v. H. des Betrages nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

Auf Antrag kann im Einzelfall in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe b) bis m) von den vorgegebenen umzurechnenden Einwohnergleichwerten (EGW) abgewichen werden, sofern dargelegt wird, dass aufgrund der Bestimmungen des

Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 05.07.2017 wesentliche Abfallmengen nicht mehr in die von der Stadt Marsberg zugelassenen Abfallbehälter (grau, grün und blau) gelangen.

- (2) Die Einwohnergleichwerte werden vierteljährlich neu festgesetzt. Veränderungen während eines Kalendervierteljahres werden vom Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendervierteljahres berücksichtigt.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Buchst. b) - m) werden die Einwohnergleichwerte jährlich neu festgesetzt. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer oder ihre Beauftragten (Mieter, Pächter usw.) die für die Festsetzung erforderlichen Angaben bis spätestens zum 15.10. eines jeden Kalenderjahres schriftlich der Stadt einzureichen. Die auf Grund der Erklärung festgesetzten Einwohnergleichwerte werden der Gebührenberechnung des gesamten auf die Festsetzung folgenden Kalenderjahres zu Grunde gelegt.
- (4) Bei erheblicher Veränderung im Laufe des Kalenderjahres kann in den Fällen des Abs. 3 auf Antrag des Gebührenschuldners die Berechnungsgrundlage auch während des laufenden Kalenderjahres nach Maßgabe des Abs. 2 berichtigt werden.
- (5) Die Vorschriften der Abgabenordnung über Stundung und Erlaß bleiben unberührt.

§ 4

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr beträgt pro Einwohnergleichwert (EGW) 95,16 € jährlich.
- (2) Für den Austausch der Abfallbehälter gem. § 11 Abs. 1 Buchstabe a) zweiter Unterabschnitt der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Marsberg auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben.
- (3) Für die Sperrmüllabfuhr nach § 15 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Vorab-Gebühr in Höhe von 40,00 € je Anforderungskarte festgesetzt.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendervierteljahres, das auf den Tag der erstmaligen Abfuhr folgt. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die letzte Abfuhr erfolgt ist, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Abmeldung bei der Stadt vorgenommen wird.

§ 6

Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Bei Wohnungseigentümern/innen, welche einen Verwalter/in nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgeben oder zugestellt.

Ist bei Erbengemeinschaften ein Vertreter bestellt worden, so wird der Gebührenbescheid diesem gegenüber bekanntgegeben oder zugestellt. Zusätzlich können die Gebührenbescheide bei Wohnungseigentümergemeinschaften und Erbengemeinschaften einheitlich gegenüber allen Mitgliedern der Gemeinschaft festgesetzt werden.

- (2) Die Gebühren für ein Kalenderjahr werden am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je gleichen Teilbeträgen fällig. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats und Erstattungen innerhalb von 3 Tagen nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.
- (3) Die Gebühren werden nach vollen Vierteljahresbeträgen berechnet, auch wenn sich die Müllabfuhr nur auf einen Teil des Kalendervierteljahres erstreckt.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Marsberg vom 24.10.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

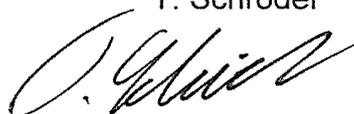
Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 01.12.2023

Der Bürgermeister
T. Schröder



22/5

Bekanntmachung

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze der Realsteuern in der Stadt Marsberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 01.12.2023

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), in der derzeit jeweils gültigen Fassung, und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Marsberg in seiner Sitzung am 30.11.2023 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Marsberg wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 321 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 484 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 464 v.H. |

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 01.12.2023

Der Bürgermeister



T. Schröder

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3010683286**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn-Detmold, aufgrund unseres Aufgebots vom 17.08.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 01. Dezember 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Diemelsee

Die 7. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Naturpark Diemelsee findet am

**Mittwoch, 13. Dezember 2023, um 14.30 Uhr,
im Besucherzentrum Willingen, Am Hagen 10
-Rundbau-**

statt.

TAGESORDNUNG:

- Punkt 1: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Punkt 2: Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21. Juni 2023
- Punkt 3: Finanzreform
- Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung nebst
Haushaltsplan für das Jahr 2024
- Punkt 5: Verschiedenes

Gemeinsame Sitzung der Naturparkgremien

- Verabschiedung von Herrn Werner Hampe
- Sachstandsbericht Projekt „Aktive Regionalentwicklung“
- Sachstandsbericht Biotopverbundprojekt
- Tätigkeitsbericht 2023 des Geschäftsführers

Willingen, 01.12.2023

gez. Manuela Köhne
Vorsitzende der Verbandsversammlung